



Gebührensatzung
zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Brilon
(Abfallgebührensatzung)
vom 22.12.1998

In der Fassung gültig ab 01.01.2022

geändert durch die 1. Satzung vom 20.12.1999 zur Änderung der Gebührensatzung vom 22.12.1998 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Brilon

geändert durch die 2. Satzung vom 04.12.2000 zur Änderung der Gebührensatzung vom 22.12.1998 in der Fassung vom 20. Dezember 1999

geändert durch die 3. Satzung vom 03.12.2001 zur Änderung der Gebührensatzung vom 22.12.1998 in der Fassung vom 04.12.2000

geändert durch die 4. Satzung vom 29.12.2002 zur Änderung der Gebührensatzung vom 22.12.1998 in der Fassung vom 03.12.2001

geändert durch die 5. Satzung vom 21.12.2003 zur Änderung der Gebührensatzung vom 22.12.1998 in der Fassung vom 29.12.2002

geändert durch die 6. Satzung vom 17.12.2006 zur Änderung der Gebührensatzung vom 22.12.1998 in der Fassung vom 21.12.2003

geändert durch die 7. Satzung vom 25.10.2007 zur Änderung der Gebührensatzung vom 22.12.1998 in der Fassung vom 17.12.2006

geändert durch die 8. Satzung vom 28.11.2008 zur Änderung der Gebührensatzung vom 22.12.1998 in der Fassung vom 25.10.2007

geändert durch die 9. Satzung vom 18.12.2009 zur Änderung der Gebührensatzung vom 22.12.1998 in der Fassung vom 28.11.2008

geändert durch die 10. Satzung vom 14.12.2012 zur Änderung der Gebührensatzung vom 22.12.1998 in der Fassung vom 18.12.2009

geändert durch die 11. Satzung vom 19.07.2013 zur Änderung der Gebührensatzung vom 22.12.1998 in der Fassung vom 14.12.2012

geändert durch die 12. Satzung vom 07.11.2016 zur Änderung der Gebührensatzung vom 22.12.1998 in der Fassung vom 19.07.2013

geändert durch die 13. Satzung vom 11.10.2019 zur Änderung der Gebührensatzung vom 22.12.1998 in der Fassung vom 07.11.2016

geändert durch die 14. Satzung vom 29.11.2021 zur Änderung der Gebührensatzung vom 22.12.1998 in der Fassung vom 11.10.2019

in Kraft getreten am 01.01.2022

Aufgrund der §§ 7 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), neueste Fassung, der §§ 2, 3, 5, 5a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz –LAbfG NW-) vom 21. Juni 1988 (GV NW S. 250/SGV NW 74), neueste Fassung, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrWG/AbfG) vom 27. September 1996 (BGBl. I S. 2705 ff.), neueste Fassung, und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712 / SGV. NW. 610), neueste Fassung, sowie der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Brilon vom 22.12.1998 hat der Rat der Stadt Brilon in seiner Sitzung am 17. Dezember 1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Abfallentsorgung erhebt die Stadt Brilon zur Deckung der Kosten Benutzungsgebühren. Eine Inanspruchnahme liegt bereits dann vor, wenn dem Gebührenzahler auf dem Grundstück ein Abfallbehälter zur Verfügung gestellt worden ist und das Grundstück zur Entleerung dieses Abfallbehälters turnusmäßig von einem Abfuhrfahrzeug angefahren wird.

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren richtet sich nach der Zahl und der Größe der benutzten Müllgroßbehälter (MGB). Sie beträgt jährlich für jeden

80-Ltr.-MGB grau	72,60 €
120-Ltr.-MGB grau	96,48 €
120-Ltr MGB grau Windeltonne	48,24 €
240-Ltr.-MGB grau	167,88 €
1.100-Ltr.-MGB grau	
- vierwöchentliche Abfuhr	1.005,84 €
- zweiwöchentliche Abfuhr	1.884,24 €
- wöchentliche Abfuhr	3.640,92 €
120-Ltr.-MGB grün	94,80 €
240-Ltr.-MGB grün	145,92 €
120-Ltr.-MGB grün – Saisontonne (8 Monate)	61,08 €
240-Ltr.-MGB grün – Saisontonne (8 Monate)	94,44 €
120-Ltr.-MGB blau	16,68 €
240-Ltr.-MGB blau	16,68 €
1.100-Ltr.-MGB blau	
-vierwöchentliche Abfuhr	233,64 €

- (2) Sind Entsorgungsgemeinschaften nach § 12 der Abfallentsorgungssatzung mit Zustimmung der Stadt Brilon gebildet, so haften die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer gegenüber der Stadt Brilon im Hinblick auf die zu zahlende Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (3) Für die Sperrmüllabfuhr nach § 15 der Abfallentsorgungssatzung werden Gebühren in Höhe von 40,00 € je Anforderungskarte festgesetzt.

§ 3 Gebührensschuldner

Schuldner der nach § 2 festgesetzten Gebühren sind die nach den §§ 7 und 8 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Brilon in ihrer jeweiligen Fassung zur Benutzung verpflichteten Grundstückseigentümer und die nach § 21 Gleichgestellten. Mehrere Eigentümer oder Verpflichtete haften als Gesamtschuldner. Schuldner für die festgesetzten Gebühren nach § 15 der Satzung über die Abfallentsorgung ist der jeweilige Nutzer der Sperrmüllabfuhr.

§ 4 Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn des auf den Anschluss folgenden Monats. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Anschluss entfällt. Bei vorübergehender Unterbrechung der Abfallentsorgung nach § 18 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Brilon in ihrer jeweiligen Fassung hat der Zahlungspflichtige keinen Anspruch auf Erlass oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr, auch steht ihm kein Ersatzanspruch zu.
- (2) Vermindert oder erhöht sich die Zahl der Müllgefäße während des Rechnungsjahres, so vermindert oder erhöht sich die Gebührenpflicht entsprechend den Veränderungen mit Beginn des nächsten Monats, in dem die Veränderung erfolgt. Der Gebührenbescheid ist entsprechend zu berichtigen.
- (3) Beim Wechsel in der Person des Grundstückseigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über. Wenn der bisherige Eigentümer die rechtzeitige Mitteilung nach § 16 der Abfallentsorgungssatzung schuldhaft versäumt, so haftet er für die Müllabfuhrgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt Brilon entfallen, neben dem neuen Eigentümer.
- (4) Die Gebührenpflicht für die Sperrmüllabfuhr entsteht mit der Anforderung der Sperrmüllabfuhr über die Anforderungskarte bei der Entsorgerfirma.

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die nach § 2 Absatz 1 zu entrichtende Gebühr wird von der Stadt Brilon durch Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheids zu zahlen; gibt der Gebührenbescheid andere Fälligkeitstermine an so gelten diese.
- (2) Die nach § 2 Absatz 3 zu entrichtende Gebühr wird fällig, wenn die Anforderungskarten, die im Abfallbüro und den örtlichen Sparkassen und Banken erhältlich sind, ausgegeben werden. Die Überwachung des Zahlungseingangs erfolgt durch die Stadt Brilon.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1999 in Kraft.